

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 10. 2023
— 4.1-CUX911008658 —**

Die Hanseatic Energy Hub GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, hat am 14. 4. 2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie verbindender Rohrleitungssysteme zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (LNG) am Anlagenstandort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU). Die Anlage setzt sich aus schiffseitigen und landseitigen Komponenten zusammen. Die schiffseitigen Komponenten bestehen aus einem LNG-Lager mit einem Gesamtspeichervolumen von 81 500 t (Nummer 9.1.1.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 115 Megawatt (Nummer 1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zur Regasifizierung von mindestens 5,0 Mrd. bis zu 7,5 Mrd. m³ LNG/a. Darüber hinaus umfasst das Genehmigungsverfahren landseitig insbesondere die Errichtung der verbindenden Hochdruck-Gasleitung (HDG) zwischen dem Anleger für verflüssigter Gase (AVG) und der Gas-Druck-Regelanlage (GDRA).

Die maßgeblichen Betriebseinheiten der Anlage sind die Folgenden:

- das FSRU — Schiff (LNG-Lagerkapazität: 170 000 m³ bzw. 81 500 t),
- die Dampfkesselanlage (2 Dampferzeuger mit je 57,5 Megawatt Feuerungswärmeleistung),
- Bauten auf dem AVG (zwei Hochdruckgasverladearme, Erdgasleitung, Schaltheus, Messartencontainer, zwei Löschtürme und ein Ausbläser) sowie
- das HDG-Erdgassystem (Außendurchmesser 610 mm).

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Mit Bescheiden vom 26. 5. 2023, 16. 8. 2023 und 29. 9. 2023 hat das GAA Lüneburg vorläufig zugelassen, dass die Antragstellerin bereits vor Erteilung einer etwaigen Genehmigung mit bestimmten Errichtungsmaßnahmen beginnen darf (Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG).

Konkret wurde am 26. 5. 2023 der vorzeitige Beginn für

- die Errichtung und temporäre Nutzung einer Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der vorhandenen Aufweitung des Deichverteidigungsweges und
- die Errichtung einer HDG von dem AVG längsseitig der Elbe im Bereich des Deiches mit entsprechenden Rohrauflegern oberhalb der Deichkrone bis zu einer neu zu errichtenden GDRA

zugelassen.

Am 16. 8. 2023 wurde der vorzeitige Beginn für

- die Errichtung des Leitstandgebäudes und des Schaltheuses einschließlich der Montage und Installation der technischen Einbauten innerhalb der Gebäude sowie Herstellung der verbindenden elektrischen Leitungen vom Schaltheus zum Leitstand,
- die Errichtung folgender Rohrbrücken im Verlauf der HDG:
 - Rohrbrücke an der AVG-Plattform im Übergang des Leitungsverlaufs zwischen der betonierten Fläche des AVGs und der Deichkrone und
 - Rohrbrücke für Infrastrukturleitungen sowie
- die Errichtung von Infrastrukturleitungen (Löschwasserleitung, Stickstoffleitung, Druckluftleitung, Trinkwasserleitung und Stromleitung)

zugelassen.

- Außerdem wurde am 29. 9. 2023 der vorzeitige Beginn für
 - die Errichtung zweier Hochdruckerdgasverladearme,
 - die Errichtung eines Feuerlöschturms mit Gangway (Gebäude 2a),
 - die Errichtung eines weiteren Feuerlöschturms (Gebäude 2b) sowie
 - die Errichtung des Ausblägers
- zugelassen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.1.1.1 und Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage nach Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) für die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vom 31. 7. 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. EU Nr. L 212 S. 1) verbindliche BVT-Schlussfolgerungen existieren.

Die Anlage unterliegt zudem dem LNGG, da das Vorhaben in der Anlage zu § 2 LNGG unter Nummer 3.1 aufgeführt ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LNGG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung, allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung nach § 4 Abs. 1 LNGG nicht erforderlich. Sowohl die Anlage zur Lagerung von verflüssigtem Erdgas, die Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung und die HDG sind in Anlage 1 UVPG genannt (Nummer 9.1.1.2, 1.1.2 und 19.5.4). Es wäre demnach grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG das UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Der in der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache Nr. 20/1742 vom 10. 5. 2022, Seite 18) konkretisierte relevante Beitrag von zumindest 5 Mrd. m³ wird durch die von dem Vorhaben erzeugbare Gasmenge von mindestens 5,0 Mrd. bis zu 7,5 Mrd. m³ LNG/a erfüllt. Nach § 4 Abs. 2 LNGG entfallen in diesen Fällen auch die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragsteller und Aufgaben der Behörden.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsprognose für Luftschadstoffe Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage,
- Fachgutachten zum Wasserschall im Hinblick auf den Betrieb der Anlage,
- Geräuschimmissionsprognose für die Betriebsphase der Anlage,
- Geräuschimmissionsprognose für die Errichtungsphase der Anlage,
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG für den Betriebsbereich des Vorhabens „FSRU-Stade“ der Hanseatic Energy Hub GmbH,

- Gutachten zur Ermittlung möglicher Dominoeffekte zwischen der geplanten Anlage und den benachbarten Betriebsbereichen im Industriepark Stade,
- Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan,
- Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV für den geplanten Betriebsbereich der Hanseatic Energy Hub GmbH,
- Berichte über die HAZID- und HAZOP-Studien,
- Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Anlage,
- FSRU-Zertifikate,
- Explosionsschutzdokument,
- Beschreibungen wasserrelevanter Vorgänge,
- Entwässerungsplan,
- Abwassertechnisches Fließbild,
- Beschreibungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen,
- Brandschutzkonzept,
- Gutachten über die FFH-Verträglichkeit,
- Fachgutachten Schall „Zuarbeit zur umweltfachlichen Beurteilung“,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Landschaftspflegerische Begleitplan,
- Gutachterliche Stellungnahme nach § 5 GasHdRLtGV.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **18. 10. bis einschließlich 25. 10. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Das GAA Lüneburg bittet, möglichst einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren (Tel. 04131 15-1400);

- Hansestadt Stade, Rathausneubau, Hökerstraße 2, 21682 Stade, Halle des 1. Obergeschosses, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;

- Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, im Auslegungszimmer im 1. Obergeschoss, während der Dienststunden,

montags, dienstags,
donnerstags und freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung (Ansprechpartnerin: Frau Franz, Tel. 04122 854-123).

Außerdem sind diese Bek. **ab dem 11. 10. 2023** und die Antragsunterlagen in elektronischer Form **vom 18. 10. bis einschließlich 25.10. 2023** auch auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg/Celle/Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18. 10. 2023 und endet mit Ablauf des 1. 11. 2023** schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren

Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für die Zulassung dieses Vorhabens kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchführen, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, den 7. 12. 2023 ab 10 Uhr,
Seminarturnhalle,
Seminarstraße 7,
21682 Stade,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.